

## Ehrenordnung

### I. Teil: Grundsätze

1. Als Dank und Anerkennung für Verdienste um den Kanusport sowie als Motivation für weitere Tätigkeiten im Kanusport können Kanu-Vereine sowie natürliche Personen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung geehrt werden.
2. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen; außergewöhnliche Leistungen werden nach der Ehrungsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.<sup>1</sup> vorgenommen.
3. Soweit in dieser Ehrenordnung keine abweichende Regelungen getroffen werden, können Ehrungen und eventuelle Widerrufe in angemessener Weise bekannt gemacht werden.

### II. Teil Ehrungen

#### § 1

##### LKV-Ehrenurkunde

1. Die LKV-Ehrenurkunde in Bronze kann von Kanu-Vereinen an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement den Kanu-Verein besonderes unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes vergeben werden.
2. Die LKV-Ehrenurkunde in Silber kann von Kanu-Vereinen an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement den Kanu-Verein in besonderer Weise unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes vergeben werden.
3. Die LKV-Ehrenurkunde in Gold kann vom Landes-Kanu-Verband auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes oder eines Kanu-Vereins an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement den Landesverband oder den Kanusport in besonderer Weise unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des LKV-Präsidiums vergeben werden.

#### § 2

##### LKV-Ehrenbrief

Der LKV-Ehrenbrief kann an natürliche Personen vergeben werden, die in außergewöhnlicher Art und Weise den Kanusport unterstützt haben. Antragsberechtigt sind Kanuvereine sowie LKV-Präsidiumsmitglieder. Der Antrag ist an das LKV-Präsidium zu richten. Anträgen der Kanuvereine ist zu entsprechen, sofern keine außerordentlichen Gründe gegen eine Ehrung sprechen. Bei allen Anträgen entscheidet das LKV-Präsidium.

---

<sup>1</sup> Ehrungsordnung des Deutschen Kanuverband e.V. Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz, zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 26.April 2014 in Hamburg

### § 3

#### Ehrenpräsident

1. Der Landes-Kanu-Verband kann in Anerkennung herausragender Verdienste um den Kanusport Präsidenten des LKV nach ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zu Ehrenpräsidenten ernennen. Wird ein Ehrenpräsident wieder zum aktiven Präsidenten oder zu einem seiner Stellvertreter gewählt, so ruht sein Amt für die Dauer dieser Amtszeit.
2. Anträge können nur die Kanuvereine stellen.
3. Die beantragte Ernennung muss auf dem Landeskanutag beraten werden. Der Landeskanutag entscheidet in geheimer Abstimmung. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

### § 4

#### Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Kanusport in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Landes-Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können das LKV-Präsidium oder die Kanuvereine stellen.

Die beantragte Ernennung muss im Präsidium des LKV beraten werden. Das Ergebnis der Beratung ist dem Landeskanutag vorzutragen.

Der Landeskanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

### § 5

#### Widerruf von Ehrungen

1. Die nach dieser Ehrungsordnung ausgesprochenen Ehrungen gelten ohne weiteres Verfahren als widerrufen, wenn der Geehrte wegen verbands- oder vereinsschädigendem Verhalten aus dem LKV oder seinem Kanu-Verein ausgeschlossen wurde.
2. Auf besonderen Antrag des LKV-Präsidiums oder eines Kanuvereins kann die LKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Ehrung widerrufen, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und die Aufrechterhaltung der Ehrung dem Ansehen des Landes-Kanu-Verbandes schadet. Die LKV-Spruch- und Schlichtungskammer ist in der Durchführung des Verfahrens nicht an bestimmte Vorschriften gebunden; ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar.